

## **Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Halle über das Naturschutzgebiet „Elsteraue bei Ermlitz“**

Auf der Grundlage der §§ 17, 27, 45 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet:

### **§ 1** **Naturschutzgebiet**

- (1) Das im § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Ermlitz und Horburg (Landkreis Merseburg-Querfurt) wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Elsteraue bei Ermlitz“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 152 ha.

### **§ 2** **Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab von 1 : 10.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 2.500 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes. Diese verläuft im Norden am südlichen Elsterdeich, im Westen am Feldweg zwischen der Oberthauer Elsterbrücke und dem südwestlichen Waldrand, im Süden in etwa an der Gemarkungsgrenze zwischen Ermlitz und Horburg entlang. Im Osten stellen die Wald-Feld- bzw. Grünland-Feld-Grenze, der Elsterdeich sowie die Landesgrenze zwischen Sachsen-Anhalt und Sachsen die Schutzgebietsgrenze dar, bis diese im Nordosten wieder auf den Elsterdeich stößt. Bei Unstimmigkeiten in der Kartendarstellung gilt der Inhalt der Karte im Maßstab 1 : 2.500.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Karten sind Bestandteile der Verordnung.
- (3) Die Karte im Maßstab 1 : 2.500 wird beim Regierungspräsidium Halle Willy-Lohmann-Straße 7 sowie den Verwaltungsgemeinschaften Kötzschau in 06254 Günthersdorf sowie Saale-Elster-Aue in 06258 Schkopau aufbewahrt und kann dort von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### **§ 3** **Schutzzweck**

- (1) Das Naturschutzgebiet stellt einen Ausschnitt aus der Elster-Luppe-Aue dar, welche zur Landschaftseinheit des Halle-Naumburger Saaletals zählt. Das Schutzgebiet dient insbesondere dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes eines der letzten am Unterlauf der Weißen Elster ausgebildeten Hartholzauenwälder sowie der durch extensive Nutzungen entstandenen auetypischen Biotope mit ihren charakteristischen Arten und Lebensgemeinschaften.

(2) Schutzzweck ist daher:

1. die Wiederherstellung bzw. Sicherung des günstigsten Erhaltungszustandes und damit verbunden die Pflege und Entwicklung der Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Anhanges I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie),
2. der Erhalt und die Wiederherstellung von Habitaten besonders oder streng geschützter und vom Aussterben bedrohter Tierarten, darunter die im Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung Kammmolch, Großes Mausohr und Kleiner Maivogel sowie die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Schwarzspecht, Mittelspecht, Eisvogel, Sperbergrasmücke und Neuntöter,
3. die Entwicklung und Wiederherstellung eines der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden, geophyten- und strukturreichen Auenwaldes mit allen Alters- und Entwicklungsstadien und stufig aufgebauten Waldinnen- und -außenrändern,
4. die Förderung walddynamischer Prozesse durch Sicherung einer ungestörten Entwicklung naturnaher Waldbestände, in Teilbereichen durch vollständigen Nutzungsverzicht und ohne menschlichen Einfluss,
5. die Entwicklung und Sicherung einer artenreichen und vielfältig strukturierten Weichholzaue,
6. der Erhalt und die Entwicklung eines angemessenen Alt- und Totholzanteiles unterschiedlicher Dimensionen und Zersetzungsstadien, insbesondere zur Förderung holzbewohnender Pilze und Insekten sowie der auf Baumhöhlen angewiesenen Fledermaus- und Brutvogelarten,
7. die Erhaltung und Entwicklung weiterer geschützter und gefährdeter Biotope, Vegetationsgesellschaften und Landschaftselemente wie dem Elster-Altarm, den Klein- und Temporärgewässern, den wechselfeuchten Auwiesen mit ihren Stromtalpflanzen, den feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichten und kleinflächigen Seggenriedern, den naturnahen Weg- und Waldsaumgesellschaften, Hecken, Gebüschs sowie Solitäräumen,
8. die Pflege der Wiesen bzw. die Wiederaufnahme von deren Bewirtschaftung zur Sicherung der vorhandenen Wald-Offenland-Verteilung und zur Förderung des artenreichen Grünlandes und der daran gebundenen Tier- und Pflanzenarten,
9. die Belassung bislang ungenutzter Säume entlang von Wegen, Gewässern und Waldrändern zur Sicherung wertvoller Vogelbrutplätze, der Rückzugsräume von Insekten und Wuchsorte gefährdeter Pflanzenarten,
10. die Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebietes mit seiner Mannigfaltigkeit an ökologisch sehr wertvollen Biotopen und als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für eine wegen ihres Artenreichtums und überregionalen Bestandsgefährdung in besonderem Maße bedeutungsvolle Tierwelt,
11. die Sicherung, Pflege und Entwicklung artenreicher Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von besonders geschützten und in ihrem Bestand bedrohten Pflanzenarten,
12. die Sicherung und Entwicklung eines als Genreservoir für die Wiederbesiedlung der benachbarten und teilweise stark beeinträchtigten Auenlebensräume sowie für den länderübergreifenden Biotopverbund wesentlichen Gebietes,
13. die Entwicklung ausgedehnter Pufferzonen in den Randbereichen insbesondere als Schutz vor Eutrophierung, Pestiziden und Grundwasserabsenkungen,
14. der Erhalt eines Landschaftsteiles mit hohem Naturerlebnis- und Bildungswert.

(3) Mit der Unterschutzstellung des Gebietes ist das Ziel verknüpft, den autotypischen Gebietswasserhaushalt mit der charakteristischen Überflutungsdynamik wiederherzustellen. Dadurch wird ermöglicht, dass die Flächen und Bestände der

Lebensräume und Arten von gesamteuropäischem Interesse dauerhaft erhalten oder vergrößert werden und sich die Retentionsfläche der Weißen Elster erweitert.

#### **§ 4** **Verbote**

- (1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.
- (2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Naturschutzgebietes ist es beispielsweise untersagt:
  1. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,
  2. Bodenschätze abzubauen,
  3. mit Fahrzeugen aller Art auf anderen als den zu dieser Benutzung gewidmeten Wegen und Flächen zu fahren oder zu parken,
  4. Wege durch Ausbau oder Mahd zu verbreitern oder neu anzulegen,
  5. die Fallenjagd außer mit der Eberswalder Fuchsfalle zu betreiben,
  6. Pflanzen und Tiere in das Gebiet einzubringen,
  7. Wildäcker oder Futterstellen anzulegen,
  8. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
  9. Pflanzen oder ihre Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen, auszugraben oder auszureißen,
  10. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
  11. das natürliche Geländere relief zu verändern,
  12. außerhalb der vor Ort gekennzeichneten Wege zu reiten,
  13. zu angeln,
  14. Stege zu errichten,
  15. zu baden,
  16. Boot zu fahren,
  17. Schlittschuh zu laufen,
  18. Feuer anzuzünden,
  19. transportable Einrichtungen und Zelte zu errichten,
  20. Grill- und Rastplätze anzulegen sowie Bänke aufzustellen,
  21. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
  22. Erstaufforstungen vorzunehmen,
- (3) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden. Die Benutzung der Wege innerhalb der in Anlage 1 schraffierten Flächen ist nicht gestattet.
- (4) § 38 Bundesnaturschutzgesetz bleibt unberührt.

#### **§ 5** **Bestehende behördliche Genehmigungen**

Bestehende behördliche Genehmigungen, entsprechende Verwaltungsakte sowie rechtskräftige Verordnungen bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

## **§ 6** **Freistellungen**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden von den Verboten des § 17 Abs. 2 ausgenommen:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, insbesondere den Folgenden, zählen:

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen. In diesem Rahmen

- sind vermeidbare Beeinträchtigungen von auf der Betriebsfläche vorhandenen und an diese angrenzenden Biotopen zu unterlassen,
- sind die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elemente (Saumstrukturen, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope) zu erhalten,
- sind die Bewirtschaftungsverfahren zu wählen, bei denen die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen) nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt wird,
- ist die natürliche Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit von Böden zu sichern, insbesondere dadurch, dass Bodenerosion und Bodenverdichtung soweit wie möglich vermieden und der standorttypische Humusgehalt erhalten wird,
- ist auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ein Grünlandumbruch zu unterlassen,
- ist die Tierhaltung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten im Betrieb oder durch Kooperationsvereinbarungen zwischen Betrieben in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu halten und
- ist eine schlagspezifische Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu führen.

2. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung zählen. Nicht erlaubt ist es,
  - a) Abteilungs- oder Unterabteilungsgrenzen freizustellen,
  - b) Wertastung durchzuführen,
  - c) Altersklassenwälder oder Monokulturen zu begründen,
  - d) Gehölzarten einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen,
  - e) den Pflanzpflug oder andere Maschinen und Geräte zu verwenden, welche die Bodendecke nachhaltig beeinträchtigen
  - f) Stieleichen und Ulmen vor der natürlichen Selbstverjüngung sowie Gehölze der Weichholzaue zu entnehmen,
  - g) Schirm- oder Kahlschläge durchzuführen,
  - h) die Bestände anders als im Dauerwaldbetrieb zu nutzen,
  - i) stehendes Totholz (auf Flächen des Landes vornehmlich von mehr als 30 cm Brusthöhendurchmesser) zu beseitigen, wenn sein Anteil im Bestand weniger als 10 % beträgt oder die Beräumung den Totholzanteil unter 10 % des Bestandes senkt,
  - j) Stubben oder Kronenreisig unter 10 cm Zopfdurchmesser sowie Horst- und Höhlenbäume zu entfernen,
  - k) Einschlag und Rückung außerhalb des Zeitraumes vom 1. Oktober bis zum 31. Januar vorzunehmen,
  - l) Feuchtsenken, Grabenböschungen oder Grünland aufzuforsten,
  - m) zu düngen oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden.

Die in Anlage 1 durch Schraffur gekennzeichneten Forstunterabteilungen

- 326 e
- 327 e,
- 350 a, b, c, e
- 324 d,
- 325 g (hier nur der Hartholzauebestand im Nordteil der Unterabteilung),
- „Am Mittelholz“ und „Wolfswinkel“ mit Ausnahme der Flurstücke 21/63 und 21/67 (Flur 3, Gemarkung Ermlitz)

sowie die Flurstücke

- 26/8 (Flur 7, Gemarkung Ermlitz) und
- 6/2 (Flur 1, Gemarkung Horburg-Maßlau)

sind von der forstwirtschaftlichen Bodennutzung ausgenommen. Die Benutzung der Wege zur Wahrnehmung sonstiger, hoheitlicher Aufgaben ist freigestellt.

Die Änderung der Grenzen dieser Forstunterabteilungen sowie die Mahd der Forstwegränder bedürfen des Einvernehmens mit der oberen Naturschutzbehörde.

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch nicht auf Feldhasen und auf Vögel mit Ausnahme des Fasans. Das Betreten der Schilfflächen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres ist nur zum Zwecke der Nachsuche erlaubt. In den unter Nr. 2 Satz 3 genannten, von der forstwirtschaftlichen Nutzung ausgenommenen Bereichen ist die Jagd nur auf Schalenwild, Neozoen (z.B. Waschbär) und den Fuchs und nur in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember sowie im Januar eines jeden Jahres, das Betreten der Flächen zur Nachsuche hingegen ganzjährig gestattet. Zu diesen Zwecken ist entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 auch die Benutzung der Wege freigestellt. Die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen sowie die Wildfütterung bedürfen der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.  
§ 4 Abs. 2 Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 bleiben unberührt.
4. die Unterhaltung bestandsgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen einschließlich der ihnen dienenden Nebenanlagen.
5. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung vor ihrer Durchführung mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.
6. das Betreten und das Befahren des Gebietes durch Nutzungsberechtigte/n oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
7. die Nutzung des vorhandenen Weges, der die Westgrenze des NSG tangiert und das NSG im Flurstück 25/5 der Flur 7 in der Gemarkung Ermlitz schneidet, als Radwanderweg.
8. auf Anordnung oder durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführte Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung oder Pflege des Naturschutzgebietes.

## § 7

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin und/oder dem/der sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind, werden angeordnet:
- a) die Beräumung von Müll und Schutt,
  - b) Mahd, extensive Beweidung und Entbuschung von Dauergrünland bei Erhalt blumenreicher Wald- und Wegränder auf Landesflächen,
  - c) Mahd von Teilbereichen der Stromleitungstrasse bei Erhalt blumenreicher Wald- und Wegränder auf Landesflächen,
  - d) regelmäßige Teilentbuschung von feuchten Lichtungs- und Waldrandbereichen auf Landesflächen (z.B. Forst-Abt. 350 f, nördlicher Teil des Mühlenplans, Baumgartens, Kuhdammbreite, Kuhanger, lokal auch Ränder der ehemaligen Stromtrasse),
  - e) punktuelle Förderung der Eschen-Naturverjüngung ggf. mit Ergänzungspflanzung von Jungeschen auf besonnten Standorten sowie erforderlichenfalls mit der Aufflichtung vorhandener und zu dicht stehender Bestände in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde (auf Landesflächen),
  - f) vereinzelt Jung-Eschen im Wechsel alle 5 bis 6 Jahre „auf den Stock setzen“ auf Landesflächen,
  - g) Förderung von Geißblatt, Espe, Liguster und Heckenkirsche an Wegräumen, Waldrändern und Lichtungen auf Landesflächen als alternative Nahrungspflanzen des Kleinen Maivogels,
  - h) die Nutzung bzw. Entfernung der Nadelholzkulturen entlang der Stromtrasse,
  - i) Schaffung und Freistellung von Abbruchkanten am Elster-Altarm als Eisvogel-Brutplatz,
  - j) die Pflege der Kopfbäume,
  - k) die Markierung von Alt- und stehendem Totholz auf Landesflächen mit forstwirtschaftlicher Bodennutzung in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt und mit dem Ziel, unter Nutzungsverzicht dieser Bäume einen Anteil stehenden Totholzes von mindestens 10 % im Bestand (vornehmlich mit einem Brusthöhendurchmesser > 30 cm) zu erreichen oder zu halten,
  - l) Entfernung von Jungbäumen im Elster-Altarm in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde,
  - m) Umbau der Nadelholzkultur in der Forstunterabteilung 327 a in einen lückigen, gemischten Bestand aus Esche und Stieleiche unter Beibehaltung der Gatterung,
  - n) Entfernung von standortfremden Neophyten außerhalb der forstnutzungsfreien Zone durch plenterwaldartige Nutzung auf Landesflächen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde (ausgenommen bleiben die bereits zur Saatgutgewinnung genutzten Bestände von Hickory-Nuß und Schwarzer Walnuß),
  - o) Initialpflanzungen standortheimischer Stieleichen und resistenter Feldulmen bei fehlender Naturverjüngung auf Landesflächen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde,
  - p) die Nachpflanzung von Weidenstecklingen entlang von Grabenrändern,
  - q) die partielle Aufflichtung der Ränder stehender Kleingewässer,
  - r) die Beschilderung zum Zwecke der Besucherlenkung.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind.

## **§ 8** **Befreiungen**

Von den Beschränkungen und den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige obere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn:

1. die Durchführung dieser Verordnung im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes nach § 3 zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## **§ 9** **Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können,
  - b) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort die Wege verlässt,
  - c) in den Fällen des § 6 dieser Verordnung ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung, das Einvernehmen oder die Absprache handelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle in Kraft.

Halle (Saale), den 08.04.2002

Dr. Jens Holger Göttner  
Regierungspräsident